

# Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

ESP-Politik des Kantons Schwyz

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

- Regierungsrat Andreas Barraud, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement, Vorsitz
- Daniel Kassubek, Vorsteher Tiefbauamt (TBA)
- Hermann Grab, Vorsteher Amt für Finanzen (AFIN)
- Thomas Huwyler, Vorsteher Amt für Raumentwicklung (ARE)
- Urs Durrer, Vorsteher Amt für Wirtschaft (AWI)
- Alexander Carisch, stv. Vorsteher Amt für Wirtschaft (AWI)
- Peter Reichmuth, Departementssekretär Volkswirtschaftdepartement

Zustimmend zur Kenntnis genommen:  
Datum:

Regierungsrat des Kantons Schwyz  
3. Juli 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziele der ESP-Politik</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ESP im Kanton Schwyz</b>	<b>5</b>
2.1	ESP „Arbeitsplatzgebiete“ (ESP-A)	5
2.2	ESP „Bahnhofsgebiete“ (ESP-B)	5
<b>3</b>	<b>Instrumente und Massnahmen</b>	<b>6</b>
3.1	Kantonale Unterstützung im Bereich Personal und Know-how	6
3.1.1	Kantonale ESP-Koordinationsstelle	6
3.1.2	Projektunterstützung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)	7
3.2	Direkte finanzielle Unterstützung durch Kanton und Bund	7
3.2.1	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)	7
3.2.2	Strassengesetz (StraG) – Finanzierung der Autobahnzubringer	7
3.2.3	Strassengesetz (StraG) – Mitfinanzierung von Anschlusswerke an Kantonsstrassen	8
3.2.4	Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG)	8
3.2.5	Planungs- und Baugesetz (kantonaler Mehrwertabgabe-Fonds)	8
3.2.6	Agglomerationsprogramme	9
3.3	Weitere Instrumente und Massnahmen	9
3.3.1	Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe	9
3.3.2	Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden	9
3.3.3	Innerkantonaler Finanzausgleich	9
<b>4</b>	<b>Würdigung und Fazit</b>	<b>10</b>
4.1	Gemeinden im Lead	10
4.2	Bewährte Finanzierungsgefässe nutzen	10
4.3	Kantonale ESP-Koordinationsstelle	10
4.4	Konzept Inwertsetzung ESP	11
4.5	Kommunikation und Transparenz	11
4.6	Zuständigkeiten und Finanzierung in Vereinbarung regeln	11
4.7	Zeitplan / Finanzielle und personelle Auswirkungen	11

# 1 Ziele der ESP-Politik

Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor sehr gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Mit dem überarbeiteten und vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigten kantonalen Richtplan hat sich der Kanton Schwyz das Ziel gesetzt, Raum für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Neben den bereits bestehenden, aber dispers verteilten und nur beschränkt verfügbaren Reserven in den Arbeits- oder Mischzonen, sollen an strategisch gut gelegenen Lagen primär im periurbanen Raum grössere und zusammenhängende Flächen für die Ansiedlung von Betrieben ausgeschieden werden. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden soll zudem eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sicherstellen sowie die Standortattraktivität des Kantons stärken.

Mit der neu eingeführten „ESP-Politik“ im kantonalen Richtplan hat der Kanton ein klares Bekenntnis zur Innenentwicklung und Schwerpunktsetzung in der Raumentwicklung abgegeben. Damit einher gehen neue Aufgaben, welche gemäss den Festlegungen im kantonalen Richtplan in erster Linie durch die Standortgemeinden zu lösen sind. Dennoch wird der Kanton im Rahmen der Innenentwicklung zunehmend gefordert. Insbesondere hat er seine hoheitlichen Aufgaben bei den Kantonsstrassen, beim öffentlichen Verkehr, beim Orts- und Denkmalschutz, bei der Wirtschaftsförderung, bei der Raumplanung und ganz allgemein koordinierend wahrzunehmen.

Mit der Schaffung von ESP kann die kantonale Wirtschaftsentwicklung auf wenige, konzentrierte und räumlich abgestimmte Standorte gelenkt werden. Der Kanton gestaltet damit nicht nur seine wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig. Er trägt auch – durch die gezielte Entwicklung am richtigen Ort – zum Erhalt der hohen Lebensqualität und zum sorgsamem Umgang mit dem Boden bei. In Zeiten des knappen Raums und der knappen Finanzen ist es unerlässlich, Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik gezielt aufeinander abzustimmen.

Anfang 2018 sind die Gemeinden Schwyz, Arth und Ingenbohl sowie der Bezirk Küssnacht an den Regierungsrat gelangt. Sie ersuchten ihn um eine verstärkte Unterstützung beim Um-, Aus- und Aufbau der im kantonalen Richtplan festgelegten ESP, denn Gemeinden und Bezirke mit einem ESP sind vor grosse personelle, planerische, politische und finanzielle Herausforderungen gestellt. Im Frühjahr 2018 trafen sich deren Vertreter mit den Vorstehern des Baudepartements und des Volkswirtschaftsdepartements sowie dem Vorsteher des Amts für Raumentwicklung. Anlässlich der Sitzung einigte man sich darauf, eine „ESP-Politik des Kantons Schwyz“ zu erarbeiten, welche aufzeigt, wie die Gemeinden zusammen mit dem Kanton und weiteren Stakeholdern die Inwertsetzung der ESP vorantreibt.

Die vorliegende „ESP-Politik des Kantons Schwyz“ fasst einleitend die ESP-relevanten Angaben des Richtplans zusammen. Das Kapitel 3 gibt einen Überblick der zur Verfügung stehenden Instrumente und Massnahmen, wie der Kanton einen Beitrag zum Gelingen der ESP leisten kann. In Kapitel 4 werden die in Kapitel 3 beschriebenen Instrumente und Massnahmen gewürdigt. Zudem wird Form und Inhalt der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Kanton festgelegt. Das vorliegende Dokument versteht sich als Konkretisierung des kantonalen Richtplans hinsichtlich der ESP. Es gibt dem Kanton sowie den Gemeinden einen Orientierungsrahmen in der Planung und Umsetzung von ESP-Projekten.

## 2 ESP im Kanton Schwyz

### 2.1 ESP „Arbeitsplatzgebiete“ (ESP-A)

Der Kanton Schwyz will Arbeitsplätze konzentriert an ausgesuchten Standorten, den sogenannten ESP, ansiedeln. Die ESP befinden sich im periurbanen Raum, weil hier noch entsprechende Flächen für die Wirtschaft (Industrie, Dienstleistungen und Gewerbe) angeboten werden können – dies im Gegensatz zum urbanen Raum, der seine Flächen zunehmend und richtigerweise für Dienstleistungen und Mischnutzungen anbietet. Der kantonale Richtplan bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (ESP-A). Diese entsprechen folgenden Kriterien:

- Lage im periurbanen Raum und Mindestgesamtflächen von rund 10 ha;
- mindestens öV-Erschliessungsgüteklasse D. Bei Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte ist die Klasse B sicherzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können.

Folgende Gebiete werden im Richtplan als ESP-A bezeichnet:

- Siebnen (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
- Rietli (Gemeinden Schübelbach und Reichenburg)
- Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
- Fänn (Bezirk Küssnacht)

Weiter hat der Regierungsrat hinsichtlich der ESP-A folgende Beschlüsse gefasst (Richtplan B-8.1):

- In allen Gebieten ist auf eine haushälterische Bodennutzung und eine rationelle Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer zu achten. Es sind prioritär wertschöpfungsintensive Nutzungen anzustreben. Zu vermeiden sind grosse verkehrsentensive Nutzungen (im Sinne von Einkaufszentren, Freizeitanlagen u.ä.) und Nutzungen mit einem hohen Bodenverbrauch und gleichzeitig niedriger Nutzungsdichte.
- Die Dimensionierung der (bestehenden oder neuen) Zonen ist auf einen 10- bis 15-jährigen regionalen Bedarf auszurichten. Die Potenziale und Reserven in den bestehenden Zonen sind auszuweisen und mitzuberücksichtigen.
- Zur Erschliessung von ESP (Strasse, öV) kann der Kanton Beiträge beisteuern. Verkehrsintensive Einrichtungen sind mit dem öV zu erschliessen. Die Verursacher sind in die Finanzierung des öV einzubeziehen.
- Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung der ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber gezielt auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene Stellen (Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt u.a.) frühzeitig miteinzubeziehen.

### 2.2 ESP „Bahnhofsgebiete“ (ESP-B)

Neben den Arbeitsplatzschwerpunkten legt der Richtplan auch Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete mit einem speziellen Entwicklungspotenzial fest (ESP-B). Das Entwicklungspotenzial besteht in Bezug auf ihre verkehrstechnische Organisation als Verkehrsknoten, ihre städtebauliche Integration oder ihre Siedlungsentwicklungspotenziale in der näheren Umgebung.

Folgende Gebiete werden im Richtplan als ESP-B bezeichnet:

- Bahnhof Pfäffikon (Gemeinde Freienbach)
- Bahnhof Siebnen (Gemeinde Wangen)
- Bahnhof Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)

- Bahnhof Brunnen (Gemeinde Ingenbohl)
- Bahnhof Arth-Goldau (Gemeinde Arth)
- Bahnhof Einsiedeln (Bezirk Einsiedeln)

Weiter hat der Regierungsrat hinsichtlich der ESP-B folgende Beschlüsse gefasst (Richtplan B-9.1):

- In allen Gebieten sind die verschiedenen Entwicklungspotenziale zu prüfen und ihre Umsetzung vorzusehen:
  - ihre Anbindung an die Dorfkerne bzw. Dorfzentren;
  - ihre Erschliessung und Zugänglichkeit (Strasse, Fuss- und Radverkehr, Parkierung);
  - ihre städtebauliche Qualität (öffentlicher Raum und angrenzende Bebauung);
  - ihre Umnutzungs- und Verdichtungspotenziale, sei es direkt am Bahnhof oder in den angrenzenden Quartieren.
- Um die zukünftige Möglichkeit des Ausbaus der Bahninfrastruktur zu erhalten (z.B. zusätzliche Gleise, Verlängerung von Perrons und Gleisen) ist die Freihaltung von angemessenen Baulinienabständen zu prüfen.
- Zur Erreichung einer hohen städtebaulichen Qualität (Architektur, Freiraum, Ausstattung, öffentlicher Raum) sind qualitätssichernde Varianzverfahren (Testplanung, Studienauftrag, Wettbewerb) vorzusehen.
- Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung der ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber gezielt auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene Stellen frühzeitig miteinzubeziehen.

### 3 Instrumente und Massnahmen

Ein kantonales Engagement bei den kommunalen ESP-Projekten ist angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität sowie des finanziellen Volumens angezeigt. Nachfolgend sind die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten aufgeführt, gegliedert in folgende drei Bereiche:

- Kantonale Unterstützung im Bereich Personal und Know-how
- Direkte finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Kanton und Bund
- Weitere Instrumente und Massnahmen

#### 3.1 Kantonale Unterstützung im Bereich Personal und Know-how

##### 3.1.1 Kantonale ESP-Koordinationsstelle

Bei folgenden ESP-Entwicklungen ist der Kanton derzeit in der einen oder anderen Art involviert: Bahnhof Brunnen, KNP-Seewen-Schwyz, Bahnhof Schwyz, Bahnhof Arth-Goldau, Pfäffikon Ost. Hinzu kommt der KNP Brunnen-Nord, der sich bereits in der Umsetzung befindet. Absehbar ist die Reaktivierung des ESP Rietli in den Gemeinden Schübelbach und Reichenburg. Weiter ist der Kanton aktiv an der Ausarbeitung der Agglomerationsprogramme (Obersee, Talkessel Schwyz, Luzern) beteiligt. Der Aufwand der kantonalen Stellen bei der Erarbeitung der drei Agglomerationsprogramme, der Massnahmenumsetzung in den Bereichen MIV, ÖV und LV, aber auch bei der administrativen Abwicklung der Agglomerationprogramme ist trotz operativ tätigen Geschäftsstellen stetig gewachsen und dürfte sich zukünftig noch verstärken.

Wie einleitend ausgeführt, ersuchen die Gemeinden zukünftig um ein stärkeres und koordiniertes Engagement des Kantons bei der ESP-Entwicklung. Sei es in Form aktiver Mitarbeit in Gremien, im Rahmen seiner hoheitlichen Zuständigkeit, aber auch im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Finanzierung. Zwecks Koordination all dieser Aktivitäten bezeichnet der Kanton eine zentrale ESP-Koordinationsstelle. Die Koordinationsstelle vernetzt und koordiniert die verschiedenen Anspruchsgruppen hinsichtlich der kantonalen Belange und Zuständigkeiten. Sie fungiert als Türöffner, Netzwerker und Ideengeber im direkten Austausch mit sämtlichen Beteiligten. Sie wirkt in den Steuerungsgruppen der ESP-Projekte mit und stellt den Informationstransfer zwischen der kantonalen Verwaltung und den ESP-Projektverantwortlichen sicher.

### **3.1.2 Projektunterstützung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)**

Die Gemeinden mit einem ESP sind sich zunehmend bewusst, dass sie ihre ESP klar positionieren und eine aktive und vorausschauende Standortentwicklung betreiben müssen. Nur so können die Potenziale für zukünftige Ansiedlungen optimal genutzt werden. Die Zusammenarbeit über die staatlichen Ebenen hinweg ist diesbezüglich zentral. In enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden (Ingenbohl, Schwyz, Arth und Küssnacht), dem Amt für Raumentwicklung und dem REV Rigi-Mythen erarbeitet das Amt für Wirtschaft ein Konzept zur Inwertsetzung der ESP Innerschwyz, inkl. Massnahmenplan. Ende 2018 soll dieses verabschiedet und ab 2019 schrittweise umgesetzt werden. In einem weiteren Schritt sollen die ESP der Regionen Ausserschwyz und Mitte in das Konzept einbezogen werden. Die ESP bieten für den ganzen Kanton Schwyz grosse Chancen: Einerseits, dass sich heimische Unternehmen räumlich entwickeln können, und andererseits auch neue Firmen angesiedelt werden können. Beides dient der Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze.

## **3.2 Direkte finanzielle Unterstützung durch Kanton und Bund**

### **3.2.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)**

Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs kann der Kanton einem Bezirk oder einer Gemeinde Investitionsbeiträge an Busdrehscheiben leisten. Der Kanton beteiligt sich dabei an Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Regionalverkehrsangebot stehen. Für Beitragsgesuche von Gemeinden und Bezirken hat der Kanton die "Richtlinien zur Beurteilung von Investitionsgesuchen" erarbeitet. Darin wird aufgezeigt, nach welchen Kriterien Investitionsbeiträge beurteilt werden, welche Elemente (Leistungskatalog) beitragsberechtigt sind und wie das Verfahren für den Investitionsentscheid abläuft.

Im Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs 2020 - 2023 beabsichtigt der Kanton, mit mehreren Massnahmen die regionale Erschliessung der ESP mit dem öffentlichen Verkehr zu stärken. So soll zum Beispiel der Bahnhof Arth-Goldau zum öV-Knotenpunkt im neuen Talkesselkonzept, die Verbindungen ins Fänn, Küssnacht, verbessert oder die Busverbindung in den ESP Seewen-Schwyz verlängert werden.

### **3.2.2 Strassengesetz (StraG) – Finanzierung der Autobahnzubringer**

Der Regierungsrat hat entschieden, dass der Kanton die Finanzierung der Autobahnzubringer zukünftig vollumfänglich übernimmt. Derzeit stehen folgende Zubringer bzw. Anschlüsse zu Nationalstrassen im Kanton Schwyz in Planung:

- Zubringer Halten / Vollanschluss Schindellegi
- Verschiebung Anschluss Wollerau
- Zubringer Wangen-Ost, inklusive Anschluss

- Halbanschluss Arth
- Umgestaltung Verkehrssystem Pfäffikon (eine Vereinbarung zwischen dem ASTRA, der Gemeinde und dem Kanton wurde unterzeichnet)

Die neuen Zubringer werden, nebst der Anbindung ans nationale Strassennetz, zu einer Verkehrsbelastung in den betroffenen Gemeinden führen. Sie leisten damit indirekt einen Beitrag zum Auf- und Umbau der ESP. Mit der neuen Finanzierungslösung können die unbestrittenen und breit abgestützten übergeordneten Zielsetzungen (Regierungsprogramm, Strategie Wirtschaft und Wohnen, Gesamtverkehrsstrategie) schneller und effektiver erreicht werden. Der Regierungsrat erhofft sich, mit diesem Vorgehen, die Planung und Projektierung dieser Bauvorhaben schneller und speditiver vornehmen zu können. Die komplexen und unscharfen Diskussionen um die Höhe der korrekten Mitfinanzierung durch Bezirke und Gemeinden können damit vermieden werden.

### **3.2.3 Strassengesetz (StraG) – Mitfinanzierung von Anschlusswerke an Kantonsstrassen**

Kann der Verursacher von baulichen Massnahmen (z.B. Anschlusswerke an Kantonsstrassen wie Kreisell) nicht eindeutig bestimmt werden, vereinbaren die beteiligten Strassenträger und Dritte die Kostenverteilung entsprechend der Interessenlage (§ 55 StraG). Bei der Gewichtung der kantonalen Interessenlage verfügt der Regierungsrat über einen gewissen Ermessensspielraum, welcher allenfalls zugunsten der ESP-Erschliessungswerke genutzt werden kann.

### **3.2.4 Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG)**

Nach § 3 Abs. 1 Bst. e WFG darf der Kanton im Rahmen des Voranschlags Leistungen in Form von Beiträgen und Zinsverbilligungen für die Bewilligung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden erbringen. Dem Kanton kommt hier ein erhebliches Ermessen zu, da kein Anspruch auf diese Beiträge besteht (§ 4). Im Jahr 2012 wurde diese Bestimmung erstmals und bisher einmalig angewendet als der Regierungsrat im Rahmen eines Kostenteilers einen Beitrag an die Basiserschliessung Brunnen Nord in Aussicht stellte.

### **3.2.5 Planungs- und Baugesetz (kantonaler Mehrwertabgabe-Fonds)**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. März 2018 das revidierte Planungs- und Baugesetz angenommen. Mit der Revision hat der Kanton die bundesrechtliche Verpflichtung umgesetzt, Planungsvorteile bei Einzonungen zu einem Satz von mindestens 20 Prozent auszugleichen. Mit § 36f wurde dieser Satz beim Minimum von 20 Prozent festgelegt, wovon ein Drittel dem Kanton und zwei Drittel der Standortgemeinde zusteht. Die Erträge der Mehrwertabgabe sind zweckgebunden für Entschädigungen bei Rückzonungen (materielle Enteignung) und raumplanerische Massnahmen einzusetzen. Hierzu zählen Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen (§ 36i Abs. 2 Bst. a), Schaffung von Grünanlagen und Aufwertung von öffentlichem Raum (Bst. b), Verkehrsprojekte (Bst. d), allgemeine Planungskosten (Bst. f) sowie der Erwerb von Grundstücken zur Umsetzung raumplanerischer Ziele (Bst. e). Der kantonale Fonds wird frühestens ab 2019 geüffnet. Vorgängig wird der Regierungsrat die Planungs- und Bauverordnung (PBV) und ein Fondsreglement für die Verwendung der Mehrwertabgabe erlassen. Sobald Mehrwertabgaben eingegangen sind, können beispielsweise ESP-Projekte mitfinanziert werden.



### **3.2.6 Agglomerationsprogramme**

Mit der Annahme der Vorlage zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) wurde die Mitfinanzierung des Bundes an den Agglomerationsprogrammen langfristig gesichert. Der Kanton Schwyz ist Mitglied beim Agglomerationsprogramm Obersee (Gemeinden Altendorf, Feusisberg, Freienbach, Lachen, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau), beim Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz (Gemeinden Schwyz, Ingenbohl und Steinen; Bezirk Schwyz) und beim Agglomerationsprogramm Luzern (Bezirk Küssnacht). Im Rahmen der Agglomerationsprogramme stellt der Bund substantielle Beteiligungen an den regionalen Infrastrukturkosten zur Verfügung. Um von den Bundesmitteln profitieren zu können, sind die beitragsberechtigten Infrastrukturmassnahmen aber innerhalb der vorgesehenen Frist der Agglomerationsprogramme umzusetzen.

## **3.3 Weitere Instrumente und Massnahmen**

### **3.3.1 Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe**

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (vgl. Ziff. 3.2.5) erhalten die Gemeinden fakultativ die Möglichkeit, für Um- und Aufzonungen einen Mehrwertausgleich zwischen 10 und 20 Prozent einzuführen (§ 36f Abs. 1). Die betroffenen ESP-Gemeinden können den Mehrwertausgleich für Um- und Aufzonungen zeitnah einführen. Damit stehen ihnen nebst den Abgaben aus Einzonungen auch die vollumfängliche Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen zur Verfügung, welche sie mitunter für ESP-Projekte einsetzen können. Mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz besteht für die Gemeinden auch die Möglichkeit, Infrastrukturbeiträge mit den Grundeigentümern abzuschliessen.

### **3.3.2 Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden**

Mit der Verabschiedung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) am 30. Mai 2018 durch den Kantonsrat ist man dem Anliegen der Bezirke und Gemeinden entgegengekommen, indem das Gesetz für Sachanlagen im Verwaltungsvermögen neu die lineare Abschreibungsmethode vorsieht. Durch den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode wird vor allem Bezirken und Gemeinden mit einmaligen Grossprojekten ermöglicht, die hohen Investitionskosten gleichmässig über die Nutzungsdauer (Gebäude beispielsweise 25 Jahre mit 4%, bisher degressiv vom Buchwert mit 8%) abzuschreiben. Damit werden die Investitionskosten gleichmässig auf die Nutzergenerationen verteilt, was kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung führt. Die Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes ist für den 1. Januar 2021 geplant.

### **3.3.3 Innerkantonaler Finanzausgleich**

Ausgleichende Instrumente versuchen, Regionen mit ungünstigen Voraussetzungen möglichst attraktiv zu halten. Mit einem Lasten- und Ressourcenausgleich als Preis für eine mutmasslich ineffiziente, aber politisch vielerorts so gewünschte Siedlungsstruktur, können entsprechende interkommunale Ausgleichsmechanismen wirken. Der Kanton Schwyz sieht im Innerkantonalen Finanzausgleich mit dem horizontalen Ressourcenausgleich, dem vertikalen Normaufwandausgleich und dem indirekten Lastenausgleich drei zielgerichtete Instrumente vor. Der horizontale Ressourcenausgleich gleicht die Steuerkraftunterschiede zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Bezirken und Gemeinden aus. Der vertikale Normaufwandausgleich wird durch den Kanton finanziert und stützt Gemeinden mit sozio-demografischen und vor allem geografisch-topografischen Lasten sowie strukturschwache kleinere Gemeinden. Im indirekten Lastenausgleich werden Beiträge von den Gemeinden

an den Kanton für übernommene übergeordnete Aufgaben (Sozialversicherungen, Prämienverbilligung, Pflegefinanzierung, öffentlicher Verkehr, Sonderschulen) sowie Beiträge vom Kanton an die Gemeinden für Strukturaufgaben (Lehrerbesoldung, Verbindungsstrassen) geleistet.

## 4 Würdigung und Fazit

### 4.1 Gemeinden im Lead

Im Kontext von ESP sind die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung oft stark gefordert. Es sind überkommunale Koordinations- und allenfalls Finanzierungsleistungen erforderlich. Primär gilt es, die Autonomie der Gemeinden und das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Ist eine Gemeinde hiermit überfordert, greift sekundär der Innerkantonale Finanzausgleich mit seinen drei Instrumenten. Eine Erleichterung für die Gemeinden stellt die neue lineare Abschreibungsmethode dar (siehe Ziffer 3.3.2). Ein ESP führt in einer ersten Phase für eine Gemeinde zu strukturellen Mehrkosten, welche normalerweise in einer zweiten Phase durch höhere Steuereinnahmen aufgrund der Aufwertung der Region aufgefangen werden können.

### 4.2 Bewährte Finanzierungsgefässe nutzen

Die betroffenen Gemeinden erhalten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr, der Neuen Regionalpolitik sowie den Agglomerationsprogrammen finanzielle Zuschüsse für ihre Grossvorhaben. Die bewährte Praxis ist beizubehalten. Von einer Anpassung der Strassengesetzgebung zugunsten einer kantonalen Mitfinanzierung von ESP-Erschliessungsstrassen sieht der Regierungsrat ab. Hingegen beteiligt sich der Kanton an Anschlusswerken an die Kantonsstrassen entsprechend der Interessenlage. Hierzu gilt es eine geeignete Praxis zu entwickeln. Flankierend können Beiträge aus dem kantonalen und den kommunalen Mehrwertabgabe-Fonds für ESP-Projekte eingesetzt werden. Als Ultima ratio verbleibt letztlich das Wirtschaftsförderungsgesetz. Rechtlich ist dieses bereits im Sinne eines Auffangbeckens ausgelegt: Reichen die obgenannten Mittel und Massnahmen in einem spezifischen Fall nicht aus, kann der Regierungsrat punktuelle Beiträge zur Erschliessung wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkte (ESP-A und ESP-B) sprechen.

### 4.3 Kantonale ESP-Koordinationsstelle

Die ESP sind für den Kanton von strategischer Bedeutung; entsprechend bestehen übergeordnete Interessen. Bei deren Entwicklung will der Kanton ein verlässlicher Partner sein. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden an. Damit die betroffenen Gemeinden bei der Entwicklung der ESP beim Kanton einen direkten Ansprechpartner erhalten, wird im Amt für Raumentwicklung eine ESP-Koordinationsstelle eingerichtet. Sie koordiniert die verwaltungsinternen Prozesse und tritt gegenüber den Gemeinden und Dritten (Bund, andere Kantone, Institutionen usw.) als erste Anlaufstelle auf. Die Koordinationsstelle stellt die kantonsinterne Kommunikation sicher und setzt bei Bedarf kantonale Steuerungsgruppen ein, welche sich aus Vertretern der betroffenen Fachämter zusammensetzt und die Gemeinden bei den ESP-Projekten effizient unterstützt. Weiter wird die Koordinationsstelle hinsichtlich der ESP verwaltungsintern eine gemeinsame Kultur resp. ein strategisches Bewusstsein entwickeln.

## 4.4 Konzept Inwertsetzung ESP

Zusammen mit den betroffenen Gemeinden setzt sich die ESP-Koordinationsstelle dafür ein, dass sich die ESP frühzeitig positionieren und inhaltlich ausrichten. Eine klare Positionierung ist aus zwei Gründen von grosser Bedeutung: Zum einen um nach innen (Bevölkerung) ein Bewusstsein für die vorhandenen Stärken und die Bereitschaft für die Veränderung zu schaffen. Zum anderen für die Kommunikation nach aussen (Unternehmen, Investoren), um die Stärken (im Sinne einer Differenzierung) als Trümpfe im Ansiedlungsgeschäft besser ausspielen zu können. Hier ist ein gemeinsames Verständnis der unterschiedlichen Ebenen und Fachbereiche gefragt (Kanton, Gemeinden, Wirtschaftsförderung, Raumplanung uwm.) Für ein gemeinsames Verständnis sind die Fragen „Was passiert in unserer Region“ und „Welchen Mehrwert wird für die Gesellschaft geschaffen“ grundlegend. Mit dem Konzept „Inwertsetzung ESP Innerschwyz“ wird bis Ende 2018 ein Leitbild inkl. Massnahmenplan ausgearbeitet. Damit besteht eine erste Grundlage für die auf den Gesamttraum ausgelegte Entwicklung der ESP.

## 4.5 Kommunikation und Transparenz

Der Kommunikation nach innen und aussen ist während des gesamten Prozesses grösste Beachtung zu schenken. Sie ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Sie hilft, die Motivation der Beteiligten aufrechtzuerhalten, gewährleistet den Informations- und Wissenstransfer und schafft bei den Beteiligten, den Gemeinde- und Kantonsbehörden sowie der Bevölkerung Transparenz und Vertrauen. Kommunikation nach aussen (z.B. Medienberichterstattung, Charta) kann zudem den gewünschten Handlungsdruck erzeugen und dazu beitragen, dass die Strategie umgesetzt wird.

## 4.6 Zuständigkeiten und Finanzierung in Vereinbarung regeln

Die kommunalen und kantonalen Zuständigkeiten sind von Beginn weg in einer Vereinbarung zu regeln. Hierzu gehören auch die Trägerschaft, die Prozesssteuerung sowie die frühzeitige Regelung der Finanzierung. Diese Elemente tragen zur langfristigen Prozesssicherung bei.

## 4.7 Zeitplan / Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Entwicklung der ESP erstreckt sich über die nächsten zehn bis zwanzig Jahre. Einzelne ESP befinden sich bereits in der Umsetzung, andere sind in der Projektierung und einige wenige sind erst im kantonalen Richtplan vermerkt. Eine Darstellung der verschiedenen Projektschritte je ESP auf einer Zeitachse ist noch nicht im Detail möglich.

Die kantonale Mitfinanzierung erfolgt über bestehende Gefässe (z.B. öffentlicher Verkehr) und neue Finanzierungsinstrumente (z.B. Mehrwertabgabe-Fonds). Dabei sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen massgeblich, indem sie u.a. festlegen, wer über eine Beitragsleistung abschliessend befinden kann. Die Budgetierung und Finanzplanung wird wie bisher dezentral in den jeweiligen Departementen resp. Ämtern vorgenommen.

Die ESP-Koordinationsstelle kann im Rahmen des Stellenplans 2018/2019 des Baudepartements sowie des Volkswirtschaftsdepartements sichergestellt werden.

**Volkswirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 1180

6431 Schwyz

Telefon 041 819 16 52

Telefax 041 819 16 19

E-Mail [vd@sz.ch](mailto:vd@sz.ch)

Internet [www.sz.ch](http://www.sz.ch)